

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2008

Nr. 2008/914

Deitingen: Bewilligung für den Neubau eines Grundwasser-Entnahme- und -rückgabeschachtes und einer Grundwasser-Wärmepumpe / Konzessionserteilung zur Grundwasser-Entnahme zu Kühlzwecken sowie Versickerung im Rückgabeschacht für das Gewerbegebäude Meisterplast

1. Erwägungen

- 1.1 Die Firma Meisterplast AG, Buchsistrasse 6, 3380 Wangen a. A., hat mit Datum vom 23. Januar 2008 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung und Konzessionierung einer Grundwasserwärmepumpe zu Kühlzwecken mit einer maximalen Entnahme von 320 l/min für die Kühlung des Firmengebäudes auf GB Deitingen Nr. 982 eingereicht.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) wurden vorgängig mittels zweier Sondierbohrungen und mit Kleinpumpversuch im Entnahmeschacht RB2/08 sowie mit Rückversickerung im Rückgabeschacht, bewilligt mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 10. November 2007, durchgeführt und vom Geotechnischen Institut AG, Niklaus Konrad-Strasse 8, 4500 Solothurn, fachkundig begleitet und ausgewertet.
- 1.3 Der Hydrogeologische Bericht "Meisterplast AG, Deitingen, Grundwassernutzung zu Kühlzwecken", Geotechnisches Institut AG, Niklaus Konrad-Strasse 8, 4500 Solothurn, Auftrags-Nr. 61.1067.001, vom 25. Januar 2008, hat die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Grundwasserträger und auf allfällige benachbarte Grundwassernutzungen aufgezeigt.
- 1.4 Gestützt auf § 8 Abs. 2 WRV hat das Bau- und Justizdepartement die Ausschreibung des Gesuches im örtlichen Publikationsorgan (Amtsanzeiger für die Gemeinde Deitingen vom 10. April 2008) sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Nr. 15 vom 11. April 2008) veranlasst. Die Gesuchsunterlagen lagen in der Zeit vom 10. bis 24. April 2008 bei der Gemeindeverwaltung, 4543 Deitingen, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 1.5 Gegen die Grundwasserentnahme ging innert Frist keine Einsprache ein.
- 1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasserentnahme und -rückgabe sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasser-Entnahme eine Konzession von 320 l/min erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Firma Meisterplast AG, Buchsistrasse 6, 3380 Wangen a. A., werden gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Konzession erteilt zur Erstellung und zum Betrieb eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, eines Rückgabe-Bauwerks und einer Grundwasser-Wärmepumpe zu Kühlwecken auf GB Deitingen Nr. 982 sowie zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Kühlung der Firma auf GB Deitingen Nr. 982, unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
- 2.1.1 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 2.1.2 Die maximal zulässige Grundwasserentnahmemenge beträgt 320 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge von 320 l/min nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.1.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Kühlung der Firma Meisterplast AG auf GB Deitingen Nr. 982 verwendet werden.
- 2.1.5 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4 °C erwärmt werden.
- 2.1.6 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma Meisterplast AG, Buchsistrasse 6, 3380 Wangen a. A., und dem geologischen Gutachten des Geotechnischen Instituts AG, Niklaus Konrad-Strasse 8, 4500 Solothurn, vom 25. Januar 2008 sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.1.7 Das beiliegende Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und ist als verbindlich zu beachten.
- 2.1.8 Das gepumpte und – ausser thermisch – unveränderte Grundwasser ist in den dafür vorgesehenen Rückgabeschacht abzuleiten und zu versickern. Die Zuleitung vom Förderbrunnen sowie die Ableitung in den Rückgabeschacht sind genügend gross zu dimensionieren und mit Rückschlagklappen zu versehen.
- 2.1.9 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits) sind konsequent zu trennen.
- 2.1.10 Vor Inbetriebnahme ist die ganze Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme zu melden.

- 2.1.11 Die Anlage ist gemäss Merkblatt in regelmässigen Abständen technisch zu warten.
- 2.1.12 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.2 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig zurückzubauen (vgl. § 23 Abs. 4 WRG).
- 2.3 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heizzwecken ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. D des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird.
- 2.4 Die sich aus dem vorliegenden Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Deitingen Nr. 982 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Firma Meisterplast AG, Buchsistrasse 6, 3380 Wangen a. A., anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 2.5 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens, des Rückgabeschachtes und der dazugehörigen Zu- und Ableitung sowie der Grundwasser-Wärmepumpe zuzustellen.
- 2.6 Die Firma Meisterplast AG, Buchsistrasse 6, 3380 Wangen a. A., hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 948.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 315.25, insgesamt Fr. 1'263.25 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Firma Meisterplast AG, Buchsistrasse 6, 3380 Wangen a. A.

Bewilligungsgebühr:	Fr.	948.00	(KA 431001/A 80052 / TP 212/220)
---------------------	-----	--------	----------------------------------

Publikationskosten: Fr. 315.25 (KA 435015/A 45820)

Total Fr. 1'263.25

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Merkblatt „Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM: ad acta 212.046.008) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindeverwaltung, Wangenstrasse 12, 4543 Deitingen, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Firma Meisterplast AG, Buchsistrasse 6, 3380 Wangen a. A., mit Plänen und mit Rechnung, (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Röstistrasse 4, 4501 Solothurn, mit Plänen, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Deitingen Nr. 982 gemäss Ziff. 2.4 des vorliegenden Beschlusses)